

## **58A – URLAUB AM BAUERNHOF – PAKET (Fremdenbeherbergungs – Paket)**

### **1. Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge**

- 1.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Fremdenbeherbergung) und Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2 EHVB (Badeanstalten) ist für den in der Polizze angeführten Betrieb getroffen.
- 1.2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 5, Pkt. 1 AHVB:
  - 1.2.1. für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen unten angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
  - 1.2.2. in diesem Rahmen jedoch höchstens unten angeführten Höchstbetrag für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

### **2. Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
  - in betriebseigenen Garagen,
  - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
  - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- 2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

  - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
  - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
  - Diebstahl oder Raub.
- 2.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 2.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

### **3. Gasts Stallungen**

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung für längstens 1 Monat eingestellter Tiere.
- 3.2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG mitversichert.

### **4. Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen**

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

### **5. Streichelzoo – Kleinvieh**

Mitversichert gilt der Bestand und Betrieb eines Streichelzoos. Es gilt Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB.

### **6. Kutschenfahren**

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.

**7. Nebenrisiken**

Hallenbäder, Sauna, Solarien, etc. gelten mitversichert.

**8. Versicherungssummen**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	<b>Standard VS</b>	<b>Plus VS</b>
Eingebrachte Sachen	Pkt. 1.2.1: € 11.000,- Pkt. 1.2.2: € 1.100,-	Pkt. 1.2.1: € 22.000,- Pkt. 1.2.2: € 2.200,-
Eingebrachte KFZ	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Gaststallungen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Streichelzoo - Kleinvieh	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Kutschenfahren	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Nebenrisiken	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-

**9. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 2: 10 % des Schadens, mindestens € 72,-.